

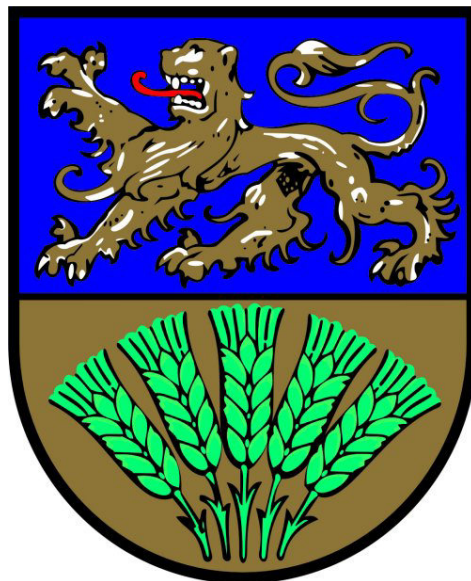
Entwurf vom 27-02-2014

Benutzungs- und Entgeltordnung

des

Landkreises Wolfenbüttel

für die außerschulische Nutzung von Sportstätten, Schulräumen und Schulgrundstücken



| | | |
|------------|---|----------|
| I | Allgemeine Bestimmungen für die außerschulische Nutzung | 3 |
| | Präambel | 3 |
| § 1 | Vergabe der Räume bei außerschulischen Veranstaltungen | 3 |
| § 2 | Nutzerinnen und Nutzer | 3 |
| II | Ergänzende Bestimmungen für die Benutzung und den Betrieb der Sportstätten | 4 |
| § 3 | Überlassung der Sportstätten | 4 |
| § 4 | Benutzungszeiten der Sportstätten | 4 |
| § 5 | Besondere Vergabegrundsätze für Sportstätten | 5 |
| § 6 | Allgemeine Benutzungsvorschriften | 7 |
| § 7 | Haftungsausschluss | 8 |
| III | Ablauf des Verfahrens (Antragstellung und –entscheidung) | 8 |
| § 8 | Einreichung der Anträge | 8 |
| § 9 | Entscheidung über die Anträge | 8 |
| § 10 | Widerruf der Genehmigung | 9 |
| § 11 | Inkrafttreten | 9 |
| Anlage 1 | Vergabefaktoren für die Verteilung der Sporthalleneinheiten | |
| Anlage 2 | Entgelttarif für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und -grundstücken | |

I Allgemeine Bestimmungen für die außerschulische Nutzung

Präambel

Der Landkreis Wolfenbüttel stellt Sportstätten, Schulräume und – grundstücke der kreiseigenen Schulen außerhalb der Unterrichtszeiten und in den Ferien für außerschulische Veranstaltungen im Rahmen dieser Bestimmungen zur Verfügung. Während des Schulbetriebs können Dritten schulische Einrichtungen nur mit Zustimmung der Schule zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung.

Eine Genehmigung kann nur erfolgen, wenn keine Belange der Schule, des Landkreises Wolfenbüttel oder andere öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.

Die Benutzungsordnung für die außerschulische Nutzung von Sportstätten, Schulräumen und – grundstücken soll dazu dienen, die Nutzerinnen und Nutzer (nachstehend Nutzer genannt) zu einem verantwortungsbewussten Verhalten zu veranlassen, dadurch Schäden an Objekten und Einrichtungen auszuschließen, Verstöße gegen bestehende Nutzungsregelungen und unnötige Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung) zu vermeiden.

Die Nutzung von Sportstätten, Schulräumen und – grundstücken erfolgt auf eigene Gefahr.

Für Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 1 Vergabe der Räume bei außerschulischen Veranstaltungen

- (1) Schulräume und Schulgrundstücke (nachstehend Räume genannt) können auf Antrag für außerschulische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Für die Benutzung der Räume ist zur teilweisen Kostendeckung ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem in Anlage 2 festgelegten Tarif.
- (3) Die Räume können zur einmaligen oder zur laufenden Benutzung überlassen werden. Schulische und andere wichtige öffentliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Für Veranstaltungen kann die Vergabe mit Auflagen versehen werden.

§ 2 Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Als Nutzer gelten insbesondere Schulen, Vereine, Verbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Im Einzelfall kann eine Überlassung der Räume an Einzelpersonen oder sonstige Gruppen erfolgen.
- (2) Bei der Überlassung von Räumen für öffentliche Veranstaltungen sind von den Nutzern die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) sowie der Nds. Versammlungsstättenverordnung in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Räume werden nur überlassen, wenn eine Veranstaltungsleiterin / ein Veranstaltungsleiter namentlich benannt ist.

II Ergänzende Bestimmungen für die Benutzung und den Betrieb der Sportstätten

§ 3 Überlassung der Sportstätten

- (1) Sportstätten i. S. dieser Ordnung sind alle landkreiseigenen Sporthallen, Gymnastikräume sowie deren Inneneinrichtungen (Anlagen und Sportgeräte) und die zugehörigen Außensportanlagen (Sportplätze).

Die Überlassung der Sportstätten erfolgt grundsätzlich kostenfrei.

Für Hallenturniere oder sonstige Sportveranstaltungen, bei denen außerdem ein gewerblicher Zweck verfolgt wird, wie beispielsweise Hallenturniere im Erwachsenenbereich mit Bandenwerbung und/oder der ausnahmsweisen Genehmigung für den Verzehr von Speisen und Getränken, haben die Veranstalter ein Entgelt für die Reinigung und die Tätigkeiten der Hausmeisterei nach der Anlage 2 zu entrichten. Die entsprechenden Angaben haben bei der Antragstellung zu erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für Turniere und Sportveranstaltungen mit Kinder und Jugendlichen.

- (2) Der Landkreis Wolfenbüttel stellt die Sportstätteneinrichtungen der kreiseigenen Schulen zur regelmäßigen oder einmaligen Ausübung von Vereins- und Betriebssport zur Verfügung, insbesondere

- zur Durchführung des Lehr- und Übungsbetriebes
- für Punkt- und Pokalspiele
- zur Ausrichtung von Turnieren sowie sonstigen Sportveranstaltungen.

§ 4 Benutzungszeiten der Sportstätten

- (1) Die zur Verfügung stehenden Übungskapazitäten werden so vergeben, dass die Nutzungsmöglichkeiten der Sportstätte optimal ausgeschöpft werden.
- (2) Die Sportstätten stehen vorrangig den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Wolfenbüttel für den Sportunterricht zur Verfügung. Nachrangig können Turn- und Sportvereine und andere Sport treibende Organisationen mit Sitz im Landkreis Wolfenbüttel die Sportstätten außerschulisch unentgeltlich nutzen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen für andere Vereine und Organisationen zugelassen werden.

- (3) Die Sportstätten stehen den außerschulischen Nutzern wochentags (Montag bis Freitag) nach dem Schulbetrieb grundsätzlich in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Sollten Schulen die Zeiten bis 16.00 Uhr nicht nutzen, werden diese Zeiten den außerschulischen Nutzern angeboten. Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätten um 22.00 Uhr geräumt sind. Ausnahmen (u.a. Punkt- und Pokalspiele), die evtl. eine Nutzungszeitüberschreitung erforderlich machen, sind den verantwortlichen Stellen nach § 5 (1) unverzüglich nach Bekanntwerden der Termine mitzuteilen. Nur in diesen Fällen kann auch eine Nutzung über 22.00 Uhr hinaus erfolgen.

- (4) An den Wochenenden stehen die Sportstätten für die Durchführung von Punkt- und Pokalspielen sowie die Ausrichtung von Turnieren und sonstigen Sportveranstaltungen zur Verfügung. Hierbei wird der Durchführung der Punkt – und Pokalspiele das Vorrecht eingeräumt.
- (5) Für die Nutzung der Sportstätten an gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien bedarf es einer besonderen Genehmigung. Die Nutzung der Sportstätten in den Ferien ist nur ausnahmsweise möglich, sofern nicht Reparatur-, Instandhaltungs- sowie Reinigungsarbeiten oder andere verwaltungstechnische Gründe dies verhindern und kein besonderer Betriebsaufwand entsteht. In den Weihnachtsferien findet eine Vermietung nicht statt. Nutzungszeiten in den Ferien sind spätestens 3 Wochen vor Ferienbeginn bei den verantwortlichen Stellen nach § 5 (1) schriftlich zu beantragen. Die jeweiligen Schulleitungen sind zu beteiligen.

§ 5 Besondere Vergabegrundsätze für Sportstätten

- (1) Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt durch einen Hallenbelegungsplan für das jeweilige Schuljahr (unterteilt nach Wochen- bzw. Wochenendbelegung), der von den nachfolgend genannten Verantwortlichen erstellt wird:

- Für die Sporthallen Am Wall, der Schule am Teichgarten und der Carl-Gotthard-Langhans-Schule sowie den Gymnastikraum der Peter-Räuber-Schule
Landkreis Wolfenbüttel
Referat Schule und Sport
Harzstr. 6
38300 Wolfenbüttel;
Tel.: 05331/ 84 219
- Für die Sporthalle der Schule im Innerstetal, Baddeckenstedt
Samtgemeinde Baddeckenstedt
Heerer Straße 28
38271 Baddeckenstedt;
Tel.: 05345/ 49826
- Für die Sporthallen der Werla-Schule, Schladen
Schulleitung der Werla-Schule in Absprache mit dem Vorsitzenden der Interessengemeinschaft der Sport treibenden Vereine der Gemeinde Schladen-Werla
Franz-Kaufmann-Straße 33
38315 Schladen;
Tel.: 05335/ 808990
- Für die Sporthalle der Elm Asse Schule, Schöppenstedt
Samtgemeinde Schöppenstedt
Markt 3
38170 Schöppenstedt;
Tel.: 05332/ 938125
- Für die Sporthallen der Haupt- und Realschule Sickte, Sickte
Samtgemeinde Sickte
Am Kamp 12
38172 Sickte;
Tel.: 05305/ 2099-17

- (2) Die Sportvereine und sonstigen Sport treibenden Organisationen haben einen Antrag mit ihren Belegungswünschen bis zum 30.04. eines jeden Jahres bei den in Absatz 1 genannten Verantwortlichen zu stellen, die über die Vergabe in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung entscheiden.

Soweit von den in Absatz 1 genannten Verantwortlichen für eine Entscheidung benötigt, haben die Nutzer auf Anforderung:

- a) die Gesamtmitgliederzahl,
- b) die Zahl der aktiv Sport ausübenden Mitgliederinnen und Mitglieder, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sportarten bzw. Abteilungen,
- c) die Anzahl der in den einzelnen Abteilungen gemeldeten Mannschaften nach Leistungsklassen,
- d) die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Übungsbetrieb in geschlossenen Sportstätten

mitzuteilen.

Die Vergabe der Sportstätten erfolgt dann nach Sporthalleneinheiten, d.h. eine Einfachsporthalle bildet eine, eine Doppelsporthalle zwei und eine Dreifach-Sporthalle drei Übungseinheiten entsprechend den Vergabefaktoren in Anlage 1. Die Vergabefaktoren stellen sicher, dass die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengröße usw.), die Leistungsklassen und die aktiven Mitglieder der Sportarten der einzelnen Vereine und deren Abteilungen angemessen berücksichtigt werden.

- (3) Die von der Stadt Wolfenbüttel für die städtischen Sportvereine bereitgestellten Übungsstunden in den Sporthallen der Stadt finden bei Aufstellung der Hallenbelegungspläne Berücksichtigung.
- (4) Vereine, die Mitglied im Kreissportbund Wolfenbüttel e.V. sind, sowie Vereine aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt, die Mitglied im Kreissportbund Salzgitter e.V. sind, werden bei der außerschulischen Nutzung vorrangig berücksichtigt. Die Verteilung der für die übrigen außerschulischen Nutzer zur Verfügung stehenden Übungsstunden erfolgt nach Abwägung der Interessen aller Beteiligten.
- (5) Die Benutzung der Sportstätten kann insbesondere eingeschränkt oder untersagt werden, wenn
- a. außergewöhnliche Maßnahmen (Reparaturen etc.) dies erfordern bzw. bei weiterer Benutzung der Halle Schäden zu erwarten wären,
 - b. der Nutzer die ihm zur Verfügung stehenden Übungsstunden nicht oder unregelmäßig nutzt.
- (6) Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht dauerhaft an andere Nutzer weitergegeben werden. Können Belegungszeiten vorübergehend nicht genutzt werden (z.B. Sommerhalbjahr), so ist dieses den Verantwortlichen unverzüglich mitzuteilen. Die Verantwortlichen oder von ihnen Beauftragte können jederzeit die Nutzung überprüfen. Im Fall unzutreffender Angaben behält sich die verantwortliche Stelle den Widerruf der Nutzung vor.

§ 6 Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Die Nutzer der Sportstätten sind verpflichtet, für die Durchführung ihres Übungs- bzw. Wettkampfbetriebes eine/n verantwortliche/n Übungsleiter/in und eine/n Stellvertreter/in als Aufsichtsperson zu bestellen. Diese/r oder ein zentraler Ansprechpartner im Verein sind den zuständigen Stellen nach § 5 (1) vor Nutzung der Sportstätte mitzuteilen und an die Schulleitung weiterzugeben.
- (2) Die Hausmeisterei gibt an die Vereine und Sportgruppen gegen Quittung Schlüssel in entsprechender Zahl aus und dokumentiert deren Verbleib. Bei Verlust tragen die Vereine oder Sportgruppen die notwendigen Kosten. Andere Verfahren sind nach Absprache möglich.
- (3) Die Sportstätten, Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Innerhalb der Sportstätten hat sich jede/r Nutzer/in und jede/r Besucher/in so zu verhalten, dass kein Dritter geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Nutzer/innen und Besucher/innen haben den Anordnungen der Schulleitung, des Veranstalters, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie dem Kontroll- und Ordnungsdienst Folge zu leisten. Notausgänge sind zu jeder Zeit frei zu halten.
- (4) Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände müssen in die dafür vorgesehenen Räume zurückgestellt werden.
- (5) Geräte, die sich im Eigentum der Vereine oder Sportgruppen befinden, dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis durch die Schulleitung zur Nutzung in die Sportstätte mitgebracht werden. Die Vereine oder Sportgruppen sind für den ordnungsgemäßen Zustand dieser Geräte (TÜV/GS-Prüfung) selbst verantwortlich. Der Landkreis Wolfenbüttel übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände.
- (6) Die Übungsleiter/innen haben sich vor und nach Nutzung der Sportstätte davon zu überzeugen, dass sich die Räumlichkeiten und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und dies im Sportstättennutzungsbuch zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind ebenfalls im Sportstättennutzungsbuch nachzuweisen. Zudem ist dort von den Nutzern die Anzahl der Teilnehmer/innen einzutragen.
- (7) Die Hausmeisterei überprüft am Nachmittag vor Beginn der außerschulischen Nutzung und morgens vor Schulbeginn die Sporthallen bzw. Gymnastikräume sowie angegliederte Nebenräume.
- (8) Für die Benutzung der Sportstätten sind die jeweiligen Sporthallenordnungen verbindlich. Ausnahmen sind nur nach Genehmigung durch die Verantwortlichen nach § 5 (1) möglich (z.B. Ausgabe von Speisen und Getränken).
- (9) Während und außerhalb des Schulbetriebs übt die Schulleitung gemäß § 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) das Hausrecht über die Schulanlage im Auftrag des Landkreises Wolfenbüttel aus. Die Schulleitung kann die Hausmeister/innen zu diesem Zweck bestimmen.

Die das Hausrecht ausübende Person ist bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung berechtigt, einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Schulgrundstück zu verweisen oder bei Verstößen gegen die Sporthallenordnung einzelne Personen oder Gruppen aus der Halle zu verweisen.

In besonders schwerwiegenden Fällen können die verantwortlichen Stellen die weitere Benutzung der Halle untersagen.

- (10) Die Hausmeisterei stellt Schäden, Verschmutzungen, Verbrauchserhöhungen oder sonstige Verstöße gegen die Nutzungsordnung fest und meldet dies unverzüglich der Aufsichtsperson oder der Ansprechpartnerin/dem Ansprechpartner des Nutzers, die sich eigenständig um die Feststellung der Verursacherin/des Verursachers bemüht. Überdies sind bei einem Schadenseintritt die Abteilung Gebäudewirtschaft, die Schulleitung und das Referat Schule und Sport zu informieren.
- (11) Falls frühmorgens vor Schulbeginn bzw. morgens in den Schulferien oder an sonstigen schulfreien Tagen durch die verantwortlichen Personen nach Abs. 9 brennendes Licht und/oder laufendes Wasser oder sonstige Verstöße gegen die Benutzungsordnung festgestellt werden, ist von dem letzten Nutzer des Vortages eine Gebühr von pauschal 25,- Euro zu erheben.
- (12) Vereine oder andere Nutzer, die reservierte Termine nicht oder nicht rechtzeitig absagen und deswegen Hausmeisterkosten entstanden sind, haben eine Gebühr von 10,00 € zu zahlen. Dies gilt gleichermaßen für die Vergabe in der Woche und an Wochenenden.

§ 7 Haftungsausschluss

Das Betreten und Benutzen der Schulräume und Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer stellt den Landkreis Wolfenbüttel im Innenverhältnis von der Haftung für verursachte Schäden Dritter durch Anerkennung dieser Benutzungsordnung frei. Haftungsansprüche gegen den Landkreis Wolfenbüttel, die sich aus der Nutzung oder dem Besuch der Sportstätten ergeben, sind ausgeschlossen.

III Ablauf des Verwaltungsverfahrens (Antragstellung und -entscheidung)

§ 8 Einreichung der Anträge

- (1) Die Anträge für die Vergabe der Räume sind schriftlich beim Landkreis Wolfenbüttel, Referat Schule und Sport, zu stellen. Hierzu kann das beim Landkreis erhältliche Formblatt verwendet werden.
- (2) Die Anträge für die Benutzung der Sportstätten sind bei den verantwortlichen Stellen nach § 5 Abs. 1 einzureichen. Für die Antragstellung kann das bei den verantwortlichen Stellen nach § 5 (1) erhältliche Formblatt verwendet werden.
- (3) Die Antragstellerin/ der Antragsteller hat in dem Antrag auf Benutzung zu erklären, dass sie/er die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anerkennt und eine verantwortliche Person zu benennen.

§ 9 Entscheidung über die Anträge

- (1) Über die Anträge für die Nutzung der Räume entscheidet der Landkreis Wolfenbüttel, Referat Schule und Sport, in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung. Er erteilt eine schriftliche Genehmigung.
- (2) Über die Anträge für die Nutzung der Sportstätten entscheiden die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen durch Bekanntgabe und Inkrafttreten der Hallenbelegungspläne oder durch Einzelgenehmigung für spezielle Veranstaltungen. Die entsprechenden Sporthallenstundenzuweisungen erfolgen mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Belegungspläne.
- (3) Die Genehmigung zur Benutzung wird für längstens ein Schuljahr gewährt. Als Schuljahr gilt die Zeit vom 01.08. – 31.07. jeden Jahres. Die Genehmigung erlischt spätestens am 31.07. jeden Jahres und ist für das kommende Jahr spätestens bis zum 30.04. neu zu beantragen.
- (4) Die Absätze 1) bis 3) gelten auch für Genehmigungen, die erst im Laufe des Schuljahres erteilt werden.

§ 10 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Räume und Sportstätten werden in der Regel nur auf jederzeitigen Widerruf überlassen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht bei einem Widerruf nicht.
- (2) Ein Widerruf wird insbesondere dann ausgesprochen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird. Der Widerruf einer laufenden Benutzung zugunsten einzelner Veranstaltungen soll auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Der Widerruf kann auch dann erfolgen, wenn ein Nutzer die Räume im Rahmen der ihm erteilten Genehmigung mehr als dreimal nacheinander nicht benutzt und für diese Zeit und den betreffenden Raum andere Anträge vorliegen.
- (3) Ein Widerruf wird bei Schulräumen und –grundstücken vom Landkreis Wolfenbüttel und bei Sportstätten von den unter § 5 Abs. 1 verantwortlichen Stellen schriftlich mit Begründung mitgeteilt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Sportstätten, Schulräumen und – grundstücken tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Wolfenbüttel, den _____

Landrätin